

schäftsprinzipien unbedingt und ohne Verzug entsprechend einstellen, durch Bedienung, Warenauslage und Reklame kaufanreizend zu wirken und durch scharfe Lagerkontrolle und Lagerhaltung qualitativ bester und modernster, dabei vor allem aber preiswerter Waren seine Leistungsfähigkeit jederzeit zu beweisen.

Nur zielsicher geleiteten Geschäften gehört die Zukunft!

Zum Schluß meiner Darlegungen möchte ich noch einen praktischen Vorschlag hinsichtlich der Anwendung des üblichen B-S Auszeichnungsschlüssels machen, um Weiterungen mit Privalleuten aus dem Wege zu gehen:

1. Man setze vor jede Einerzahl ein S, schreibe also die Zahlen 1-9 wie folgt: SB, SA, SL, SD, SU usw.

2. Man setze vor jeder Zahl über 50 bis 99 gleichfalls ein S, schreibe also die Zahlen 50 bis 99 wie folgt: SUS, SUB, SUA, SUL, SUD usw.

3. Man setze bei sich wiederholenden Zahlen für die zweite gleiche Zahl ein W, schreibe also die Zahlen

SUW,	SRW,	SIW,	SNW,	SOW.
55	66	77	88	99

(II/362)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Gewinne und Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bei der Einkommensteuer

Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften unterliegen der Besteuerung nur, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind. Als Spekulationsgeschäfte gelten Veräußerungsgeschäfte dann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken weniger als zwei Jahre, bei anderen Gegenständen, insbesondere Wertpapieren, weniger als drei Monate beträgt. Solche Einkünfte genießen aber ohne Unterschied Einkommensteuerfreiheit, wenn der im Steuerjahr aus Veräußerungsgeschäften insgesamt erzielte Gewinn weniger als 1000 RM. beträgt. Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß bei jeder einzelnen Veräußerung ein Gewinn von 1000 RM. als steuerfreie Einnahme gilt, sondern daß, falls verschiedene Gewinne im Laufe des Jahres erzielt wurden, diese Gewinne zusammengerechnet 1000 RM. nicht überschreiten.

Wird ein Gegenstand veräußert, der nicht zum vermögenssteuerpflichtigen Vermögen gehört, wie z. B. Hausrat, so bleiben die dabei erzielten Gewinne einkommensteuerfrei.

Verluste aus den hier erwähnten Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe der im gleichen Steuerjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden. Liegt z. B. ein Gewinn von 3000 RM. und ein Verlust von 800 RM. vor, so sind 2200 RM. als Einnahme einzustellen. Beträgt aber umgekehrt der Gewinn nur 800 RM. und der Verlust 2200 RM., so kommt kein Veräußerungsgewinn in Frage; es darf aber auch nicht der Mehrverlust von 1400 RM. bei anderen Einkommensarten abgezogen werden.

Es ist zu beachten, daß die Vergünstigungen keine Anwendung finden, wenn die veräußerten Gegenstände (Haus, Wertpapiere) zum Betriebsvermögen gehören. Es handelt sich dann um gewerbliches Einkommen und kommt Gewinn oder Verlust aus solchen Veräußerungsgeschäften in der Bilanz zum Ausdruck und entsprechend zur Besteuerung. (II/533)

Neuregelung der braunschweigischen Gewerbesteuer

Die Neuregelung der Gewerbesteuer, die in Braunschweig als Staatssteuer erhoben wird, ist wenig erfreulich für den Gewerbetreibenden. Abgesehen davon, daß bei der Besteuerung nach dem Gewerbekapital die Steuerstaffeln ungünstige sind, hat man den Gemeinden allgemein das Recht, Zuschläge zu den staatlichen Steuersätzen zu erheben, gegeben. Dieses Zuschlagsrecht hatten die Gemeinden zwar früher schon einmal gehabt, seit Jahren war es indessen beseitigt. Jetzt soll es nun wieder

aufleben, gerade in einer Zeit, wo Steuersenkung angestrebt wird. Die Gemeindeverwaltungen scheinen nicht geneigt, dazu beitragen zu wollen, daß eine wirklich fühlbare Steuererleichterung eintritt; sie geben nach wie vor soviel sie eben bekommen können aus, ohne sich weiter um die Sorgen des Steuerträgers zu kümmern. Die Zuschläge sollen in der Stadt Braunschweig 150%, in sonstigen Gemeinden 100%, in den Kreisgemeindeverbänden 50% des staatlichen Steuersatzes nicht übersteigen. (II/534)

Anfangswerte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1925 und Bilanzkontinuität

Der Kaufmann darf nach Beendigung des Geschäftsjahres mit der Aufstellung der Bilanz nicht warten, bis er über zweifelhafte Werte Klarheit erlangt. Ungewißheiten hinsichtlich der Bewertung hat er im Wege der Schätzung zu berücksichtigen. Unter Umständen, insbesondere, wenn es sich um erhebliche Beträge handelt und jeder Anhalt zur Schätzung fehlt, kann eine Rückstellung zulässig oder geboten sein. Letztere in dem Sinne, daß sie weder als Bewertungskonto noch als echte Reserve aufzufassen ist, sondern die Höhe des Reinvermögens und damit des Bilanzgewinnes in der Schwebe läßt. Wenn es sich um eine normale Jahresbilanz handelt, so findet die etwaige Mehrbewertung, z. B. einer Forderung, im Wege der Bilanzkontinuität ihren Ausgleich. Denn diese Kontinuität läßt jede Bewertung in zweierlei Richtung wirken. Für das abgelaufene Jahr bewirkt jeder Mehrbetrag der Bewertung eine Gewinnerhöhung, für die folgenden Jahre eine Gewinnerniedrigung. Dieses Wirken in zweierlei Richtung war bei der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1925 nicht möglich; hier fehlte mangels Veranlagung im Jahre 1923 und 1924 die Bilanzkontinuität. Um nun zu verhindern, daß für die Vermögensteuer niedrig bewertet und für die Einkommensteuereröffnungsbilanz bei der erstmaligen Veranlagung auf Grund des Einkommensteuergesetzes ein hohes Vermögen eingesetzt wurde, etwa in der Absicht, dadurch den Gewinn der nächsten Jahre zu vermindern, wurde durch den § 108 des Einkommensteuergesetzes die Einkommensteuerbilanz mit der Vermögensteuerbilanz verknüpft. Dies geschah durch die Bestimmung, daß Gegenstände des Betriebsvermögens mit keinem höheren Werte anzusetzen sind, als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925. Diese Bestimmung ist vielfach nicht beachtet worden und ist auch sonst manchmal die Bewertung z. B. des Warenlagers zu wenig objektiv zum 1. Januar 1925 vorgenommen worden, was bei den Betroffenen zu oft langwierigen Erörterungen mit dem Finanzamt geführt hat. (II/536)